

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS – StS)

Vom 25.05.2022/23.07.2025

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Herstellungspflicht und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Verpflichtung zur Herstellung, zur Bereithaltung, zum Nachweis und zur Ablösung von Fahrradstellplätzen bzw. Kraftfahrzeugstellplätzen für den Fall der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. ²Sie gilt für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten beantragt wurden und baurechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei gestellt sind. ³Bei verfahrensfreien Maßnahmen gilt diese Satzung, wenn mit Umsetzung der Maßnahme nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden ist.

(2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bayreuth, soweit nicht in Bebauungsplänen oder in sonstigen als örtliche Bauvorschriften erlassenen Satzungen vom Stadtrat Bayreuth entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.

(3) ¹Das Stadtgebiet ist in eine Kernzone und das übrige Stadtgebiet untergliedert. ²Im Bereich der Kernzone ist die Anzahl der herzustellenden oder nachzuweisenden Kraftfahrzeugstellplätze abgemindert. ³Die Abgrenzung der Kernzone ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Fahradstellplätze sind zum Abstellen geeignete Flächen insbesondere in Fahrradräumen, Fahrradkellern, Fahrradgaragen und auf sonstigen Abstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. ²Auf § 4 Abs. 1 Satz 3 wird hingewiesen.

(2) Kraftfahrzeugstellplätze sind Garagen, Carports und sonstige Stellplatzflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. ²Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. ³Die Rundung erfolgt unter Anwendung der DIN 1333 (kaufmännische Rundung).

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) ¹Bei der Ermittlung der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze ist regelmäßig von einem Einstellbedarf für zweispurige Personenkraftfahrzeuge auszugehen. ²Für Anlagen, bei denen ein Verkehr durch Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge oder durch einspurige Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, ist hierfür im Rahmen der Ermittlung der erforderlichen Stellplätze ausreichend Platz zu berücksichtigen.

(4) Bei genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderungen ist der durch die Änderung entstehende Mehrbedarf herzustellen, nachzuweisen oder gem. § 5 abzulösen.

(5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum tatsächlich erwarteten Bedarf steht.

(6) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. ²Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(7) ¹Bei öffentlich geförderten Mietwohnungen verringert sich die Kfz-Stellplatzforderung um die Hälfte der nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage 2 dieser Satzung errechneten Stellplatzanzahl. ²Dies gilt nur, soweit der Mietwohnraum im Rahmen der Förderung mit einer mindestens 25-jährigen Belegungsbindung belegt ist und die Belegung nur mit Personen aus der Einkommensgruppe 1 und 2 der Nr. 19 der Wohnraumförderungsbestimmungen i. V. m. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz in der jeweiligen Fassung erfolgt.

§ 4

Beschaffenheit und Herstellung der notwendigen Stellplätze

(1) ¹Die Fläche eines Fahrradstellplatzes beträgt regelmäßig in der Länge mindestens 1,80 m und in der Breite 0,70 m, für Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger regelmäßig in der Länge mindestens 2,50 m und in der Breite 1,00 m. ²Die jeweiligen Mindestmaße können unterschritten werden, wenn z.B. bei Ordnungssystemen eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. ³Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

(2) ¹Die Fahrradstellplätze sind mit geeigneten Systemen, die ein einfaches Anschließen des Fahrradrahmens zur Diebstahlsicherung ermöglichen, auszustatten. ²Der Aufstellort der Fahrradstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar sowie gut zugänglich sein. ³Bei Wohnnutzungen muss der Aufstellort der Fahrradstellplätze mindestens überdacht und mit Witterungsschutz an der/den Wetterseite/n versehen sein, für alle anderen Nutzungen gilt dies für mindestens 25 % der herzustellenden Fahrradstellplätze.

(3) ¹Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. ²Flächenversiegelungen für Abstellanlagen im Freien sind so gering wie möglich zu halten.

(4) Hintereinander angeordnete Kraftfahrzeugstellplätze sind bei Wohngebäuden mit weniger als drei Wohnungen zulässig.

(5) ¹Die darzustellenden Stellplatzflächen müssen den geltenden Vorschriften der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) entsprechen, insbesondere darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. ²Gleiches gilt, soweit die Stellplätze auf einem anderen, in der Nähe des Baugrundstücks befindlichen Grundstück nachgewiesen werden.

(6) Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

(7) Die herzustellenden Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(8) Art. 46 BayBO bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Herstellungspflicht und Ablösung

(1) ¹Die Pflicht nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 1 dieser Satzung kann erfüllt werden durch

a) Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück und/oder

b) Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Bayreuth als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist und/oder

c) Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Fahrräder und Kraftfahrzeuge durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsvertrages. ²Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 4 BayBO zweckgebunden zu verwenden.

(2) ¹Die notwendigen Stellplätze für Fahrräder sind in jedem Fall nachzuweisen. ²Eine Ablöse von Fahrradstellplätzen kommt nur dann in Betracht, wenn die tatsächliche und rechtliche Herstellung auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht möglich ist. ³Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradstellplatz wird auf 1.200 Euro festgesetzt.

(3) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Stellplatzablösung bei Mobilitätskonzepten

(1) ¹Wird für eine bauliche oder sonstige Anlage ein qualifiziertes Mobilitätskonzept mit der Stadt Bayreuth vertraglich vereinbart, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht für bis zu 50 % der nach Anlage 2 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in einem Ablösungsvertrag durch die Umsetzung des Mobilitätskonzepts anstelle der Herstellung erfüllt werden. ²Ausgenommen sind Anlagen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück abzuwickeln.

(2) ¹Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der baulichen oder sonstigen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. ²Dazu zählen insbesondere

- die Teilnahme an einem Car-Sharing-Konzept
- die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z.B. die Bereitstellung von Lastenrädern, Pedelecs oder E-Bikes über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen oder -räumen (z. B. für Fahrradanhänger)
- Angebote, welche die Nutzung des ÖPNV besonders unterstützen (z. B. ÖPNV-Abo).

(3) Das Mobilitätskonzept ist im Ablösungsvertrag zu beschreiben, der Bauherr muss sich zu dessen Umsetzung für einen festzulegenden Zeitraum verpflichten und die Umsetzung der Stadt Bayreuth regelmäßig nachweisen.

§ 7

Kraftfahrzeugstellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Ab zehn notwendiger Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils gültigen Bestimmungen nachzuweisen, für je 20 weitere notwendige Stellplätze ist jeweils ein weiterer zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen, siehe Anlage 3.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Stellplätze für die nach Art. 48 BayBO barrierefrei zu errichtenden Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung geeignet sein. ²Absatz 1 gilt für diesen Fall nicht.

§ 8

Abweichungen

Die Stadt Bayreuth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen, insbesondere bei Modellprojekten zum dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen).

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2019 außer Kraft.

(3) Für Vorhaben, bei denen diese Satzung noch nicht anwendbar ist (vgl. § 1), richtet sich die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen sowie die Modalitäten einer etwaigen Stellplatzablösung weiterhin nach der Satzung vom 29.05.2019.

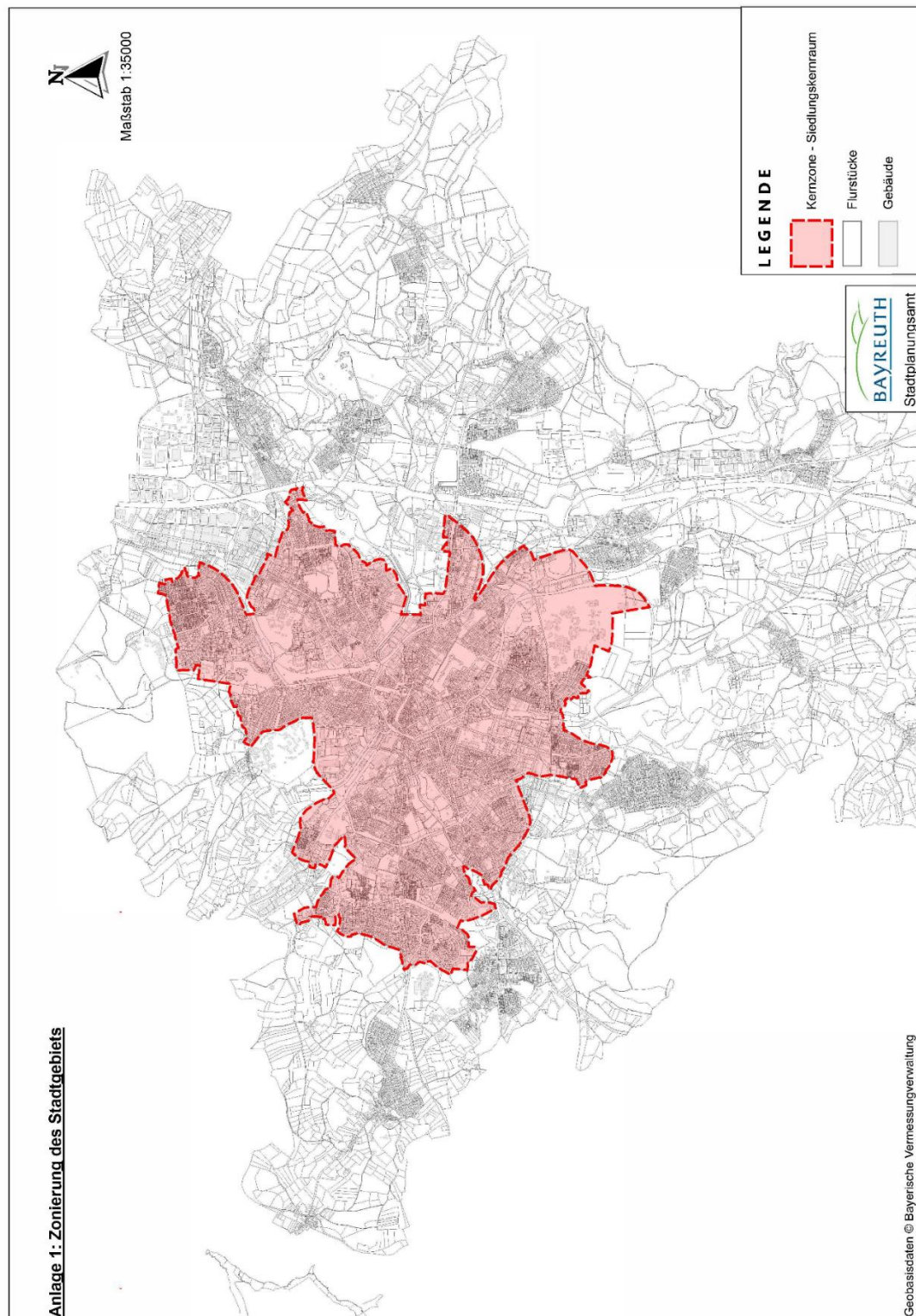
Bayreuth, den 25. Mai 2022/23. Juli 2025

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 8. Juli 2022

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 13 vom 15. August 2025



Anlage 2 Richtzahlenliste zu § 3 Abs. 1 StS

Nr.	Verkehrsquelle nach Nutzungsart	Anzahl herzustellender Kraftfahrzeugstellplätze (St.)		hiervon %-Sätze für Besucher	Anzahl herzu- stellender Fahrrad- stellplätze
		In der Kernzone (Abgrenzung nach Anlage 1)	Im übrigen Stadtgebiet		

1.0 Wohnnutzungen					
1.1	Wohnungen bis 60 m² WF	0,5 St./WE	1 St./WE	---	2 FP/WE
	Wohnungen mit mehr als 60 m² WF	1 St./WE	1 St./WE		2 FP/WE
	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser/ Reihenhäuser	1 St./WE	2 St./WE		Kein Nachweis erforderlich, nach Bedarf 2-4 FP/WE
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendheime	1 St./30 B, jedoch mind. 1 St.	1 St./20 B, jedoch mind. 2 St.	75	1 FP/2 B
1.3	Wohnheime	1 St./6 B	1 St./5 B	10	1 FP/1 B
1.4	Betreutes Wohnen	1 St./8 WE	1 St./4 WE	25	1 FP/5 WE
1.5	Alten- und Pflegeheime	1 St./24 B	1 St./15 B	50	1 FP/20 B

2.0 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwal- tungsräume allgemein	1 St./80 m² NF	1 St./40 m² NF	20	1 FP/ 80 m² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./60 m² NF, jedoch mind. 2 St.	1 St./30 m² NF, jedoch mind. 2 St.	75	1 FP/50 m² NF, mind. 2 FP

3.0 Läden, Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Drogerie- und Getränkemärkte	1 St./70 m ² VF	1 St./40 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF
3.2	Baumärkte	1 St./70 m ² VF St./180 m ² Außenverkaufsfläche	1 St./40 m ² VF, zusätzlich 1 St./90 m ² Außenverkaufsfläche	75	1 FP/50 m ² VF, mind. 5 St.; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF
3.3	Einkaufszentren, SB-Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./50 m ² VF	1 St./40 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF,
3.4	Lebensmittel-discountmärkte, Lebensmittel-vollsortimenter, Verbrauchermärkte mit anteilmäßig hohem Lebensmittelssortiment	1 St./40 m ² VF	1 St./40 m ² VF	75	1 FP/50 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa je 200 m ² VF,
3.5	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z. B. Küchenstudio)	1 St./120 m ² VF	1 St./60 m ² VF	75	1 FP/200 m ² VF; zusätzlich 1 Stellplatz für Lafa ab 100-400 m ² VF, 2 Stellplätze für Lafa bei 400-800 m ² , 3 Stellplätze für Lafa bei mehr als 800 m ² VF

4.0 Versammlungsstätten, Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./10 SP	1 St./5 SP	90	1 FP/10 SP
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragssäle)	1 St./15 SP	1 St./10 SP	90	1 FP/10 SP
4.3	Gotteshäuser	1 St./50 SP	1 St./30 SP	90	1 FP/20 SP

5.0 Sportstätten					
5.1	Sportplätze und -stadion ohne/mit Besucherplätzen	1 St./600 m ² SpF, zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./300 m ² SpF, zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/400 m ² SpF, zusätzlich 1 FP/50 BP
5.2	Turn- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m ² HF, zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./50 m ² HF, zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/50 m ² HF, zusätzlich 1 FP/50 BP
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./600 m ² GF	1 St./300 m ² GF	---	1 FP/200 m ² GF
5.4	Hallenbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./30 BP	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./15 BP	---	1 FP/20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FP/20 BP
5.5	Tennisplätze ohne/mit Besucherplätzen	1 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./30 BP	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./15 BP	---	2 FP/Spielfeld, zusätzlich 1 FP/25 BP
5.6	Minigolfanlage	3 St./Anlage	6 St./Anlage	---	10 FP/Anlage
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen ggf. Zuschlag für Gastronomie nach Nr. 6.2	2 St./Bahn	4 St./Bahn	---	2 FP/Bahn
5.8	Fitnessstudios und -clubs,	1 St./50 m ² SpF	1 St./40 m ² SpF	---	1 FP/100 m ² SpF

6.0 Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten Bei der Stellplatz- ermittlung ist bei Freischankflächen bis zur Größe der im Gebäude liegenden Gastraumfläche von einer Wechsel- nutzung auszugehen. Für darüber hinaus- gehende Freischankflächen (übersteigende FSF): 1 Stellplatz je 40 m ² bzw. 20 m ² übersteigende Freischankfläche	1 St./20 m ² GRF und 1 St./40 m ² übersteigende FSF	1 St./10 m ² GRF und 1 St./20 m ² überstei- gende FSF	75	1 FP/20 m ² GRF und 1 St./20 m ² übersteigen- de FSF
6.2	Biergärten	1 St./40 m ² FSF	1 St./20 m ² FSF	75	1 FP/20 m ² FSF
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe; Bordelle	1 St./6 B; für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.1	1 St./6 B; für Gastro- nomie Zuschlag nach Nr. 6.1	75	1 FP/20 B, mind. 2 FP für Gastronomie Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Motels, Boardinghaus	1 St./6 B	1 St./6 B	75	1 FP/10 B
6.5	Jugendherbergen	1 St./20 B	1 St./15 B	75	1 FP/10 B
7.0 Vergnügungsstätten					
7.1	Spiel- und Automatenhallen, Spielclubs, PC- Hallen	1 St./40 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90	1 FP/50 m ² NF
7.2	Diskotheiken	1 St./20 m ² NF	1 St./20 m ² NF	90	1 FP/50 m ² NF
7.3	Sonstige Vergnügungs- stätten	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	1 St./20 m ² NF, jedoch mind. 3 St.	90	1 FP/50 m ² NF

8.0 Krankenhäuser					
8.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 St./8 B	1 St./4 B	60	1 FP/ 20 B

8.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St./12 B	1 St./6 B	60	1 FP/10 B
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, sonstige Anstalten	1 St./6 B	1 St./4 B	25	1FP/20 B

9.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
9.1	Grundschulen	0,5 St./Klasse	1 St./Klasse	---	1 FP/10 Schüler
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (z. B. Realschule, FOS, Gymnasium)	0,5 St./Klasse zusätzlich 1 St./16 Schüler über 18 Jahren	1 St./Klasse zusätzlich 1 St./10 Schüler über 18 Jahren	10	1 FP/5 Schüler
9.3	Berufsfachschulen, Erwachsenenschulen (z. B. BOS)	0,5 St./Klasse zusätzlich 1 St./16 Schüler über 18 Jahren	1 St./Klasse zusätzlich 1 St./10 Schüler über 18 Jahren	---	1 FP/5 Schüler
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./10 Studienplätzen	1 St./10 Studienplätzen	---	1 FP/2,5 Studienplätze
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten)	1 St./50 Kinder, jedoch mind. 1 St.	1 St./30 Kinder, jedoch bei bis zu 12 Kindern mind. 1 St., bei mehr als 12 Kindern mind. 2 St.	---	1 FP/25 Kinder

10.0 Gewerbliche Anlagen					
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./120 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 St./70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	10	1 FP/250 m ² NF, mind. 2 FP
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./1000 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 St./500 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	---	1 FP/1000 m ² NF

10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./180 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 St./100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	---	1 FP/200 m ² NF
10.4	Kraftfahrzeugwerkst ätten und - prüfzentren, Reifenmontagewerk -stätten	2,5 St. je Wartungs- und Reparatur- stand	5 St. je Wartungs- und Reparatur- stand	---	Kein Nachweis erforderlich
10.5	Tankstellen	Bei Einkaufs- möglichkeit über Tankstellen- bedarf hinaus: Zuschlag nach Nr.3.1 (ohne Besucher- anteil)	Bei Einkaufs- möglichkeit über Tankstellen- bedarf hinaus: Zuschlag nach Nr.3.1 (ohne Besucher- anteil)	---	2 FP
10.6	Automatische Kfz- Waschanlagen	2 St. je Waschanla- ge; Stauraum von 10 Pkws	5 St. je Waschanla- ge; Stauraum von 10 Pkws	---	Kein Nachweis erforderlich

11.0 Verschiedenes					
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./6 Kleingärten	1 St./3 Kleingärten	---	1 FP/6 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./3000 m ² GF, jedoch mind. 5 St.	1 St./1500 m ² GF, jedoch mind. 10 St.	---	1 FP/500 m ² GF

Erläuterungen:

B	Bett
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Gastfläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)
FP	Fahrradstellplatz
GF	Grundstücksfläche
GRF	Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind; der Thekenbereich wird nicht in Abzug gebracht)
HF	Hallenfläche
Lafa	Lastenfahrrad und Fahrrad mit Anhänger
NF	Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6
SP	Sitzplatz
SpF	Sportfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
VF	Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)

**Anlage 3 Kraftfahrzeugstellplätze für Menschen mit Behinderung
zu § 7 Abs. 1 StS**

Notwendige Stellplätze gemäß § 3 Abs. 1 StS			Anzahl herzustellender <u>zusätzlicher</u> Stellplätze für Menschen mit Behinderung (zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen)
0	bis	9	-
10	bis	29	+ 1
30	bis	49	+ 2
50	bis	69	+ 3
70	bis	89	+ 4
90	bis	109	+ 5
110	bis	129	+ 6
130	bis	149	+ 7
150	bis	169	+ 8
usw.			